



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

*Eingang: M. 1.17  
NA*

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
Landesstudierendenvertretung  
c/o AStA-Geschäftsstelle  
Duale Hochschule (DHBW)  
Friedrichstr. 14

70174 Stuttgart

Stuttgart **29.12.2016**  
Name Sigrid Keinath  
Durchwahl 0711 279-3156  
Telefax 0711 279-  
E-Mail sigrid.keinath@mwk.bwl.de  
Gebäude Königstr. 44  
Aktenzeichen 7625.21/5/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Konstituierung der Landesstudierendenvertretung;  
Abstimmungsverfahren zur Geschäftsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der in der Besprechung zwischen Landesstudierendenvertretung und MWK vom 04.08.2016 aufgeworfenen Frage bezüglich des Abstimmungsverfahrens über die Geschäftsordnung der Landesstudierendenvertretung darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die landesweite Studierendenvertretung gibt sich nach § 65a Abs. 8 LHG eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Studierendenschaften der Hochschulen bedarf. Über Form und Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens trifft das LHG keine Bestimmungen. Die Abstimmung kann daher im Rahmen einer Versammlung oder aber in einem schriftlichen Verfahren erfolgen.

Sofern Sie sich für das schriftliche Abstimmungsverfahren entscheiden, ist jeder Studierendenschaft ein Entwurf der Geschäftsordnung zuzuleiten mit der Bitte, sich innerhalb einer gesetzten Frist zu äußern. Bei der Fristsetzung sollte auf einen ausreichend großen Zeitraum für die Rückäußerung geachtet werden.

Zur Ausgestaltung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens kann sinngemäß das Landesverwaltungsverfahrensgesetz herangezogen werden.

Danach können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Übertragen auf die Abstimmung zu Ihrer Geschäftsordnung ist beim Verfahren deshalb folgendes zu beachten:

- Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist grundsätzlich **zulässig**.
- Die Abstimmung wird jedoch dann **unzulässig**, wenn eine Studierendenschaft dem schriftlichen Verfahren widerspricht.

Es wird Ihnen daher angeraten, vor Durchführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die Zustimmung aller Studierendenschaften hierzu einzuholen.

Sofern von einer oder mehreren Studierendenschaften eine Rückmeldung nicht eingeht, gilt ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der in diesem Fall bedeutet, dass das Schweigen einer Studierendenschaft nicht als deren Zustimmung gewertet werden kann.

Bitte beachten Sie diese Grundsätze bei der Durchführung des Abstimmungsverfahrens zu Ihrer Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Barz  
Ministerialrat